



Radikale Liberalisierung

Die von der EU-Kommission geplante Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt stellt selbst das GATS noch in den Schatten.

Próxima estación: Dienstleistungsrichtlinie. Wer geglaubt hat, dass das GATS die Grenze der neoliberalen Globalisierung markiere, muss sich jetzt von der EU-Kommission eines besseren belehren lassen. Die geplante „Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ stellt alle bisherigen Liberalisierungsprojekte in den Schatten. Sie bringt unerhörte Freiheiten für Unternehmen, während sie nationale Rechtssysteme wirkungsvoll aushebelt. Umweltschutz, soziale Sicherheit, Löhne und KonsumentInnenenschutz drohen in einem Wettbewerb von neuer Qualität zermalmt zu werden.

Offiziell geht es der Kommission darum, den Binnenmarkt für Dienstleistungen zu dynamisieren und „Handelshemmnisse“ zu beseitigen. „Archaische“ und „übertrieben aufwändige“ Regulierungen sollen „schlicht verschwinden“ lockt Noch-Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein, ohne sich mit Studien über die behaupteten Nachteile dieser Gesetze aufzuhalten. Die Richtlinie, die vom Baugewerbe bis zur Trinkwasserversorgung so gut wie alle Dienstleistungen betrifft, startet mit simplen Verboten – für die Mitgliedsstaaten: Sie dürfen von niederlassungswilligen Dienstleistungsunternehmen nicht mehr verlangen: die Eintragung in ein Firmenregister, die Gründung einer Filiale, die Nennung einer Vertretungsperson, die Hinterlegung finanzieller Sicherheiten oder den Verbleib im Land für eine Mindestdauer.

Zweiter Knebel: Eine lange Latte von „Niederlassungshindernissen“ müssen die Mitgliedsländer gegenseitig überprüfen, wie etwa die Beschränkung der Zahl der Anbieter auf einem bestimmten Gebiet (z. B. Taxis oder Krankenhäuser), die Rechtsform eines Unternehmens (z. B. nur gemeinnützige oder auch Aktiengesellschaften), eine Mindestkapitalausstattung (relevant für die Insolvenzquote und die Kontinuität der Dienstleistung), erforderliche Berufsqualifikationen (Qualität), Mindestpreise (gegen das Markteroberungsdumping großer Ketten) oder Höchstpreise (wichtig bei öffentlichen Dienstleistungen wie Trinkwasser oder Öffis). Falls die Mitgliedsstaaten nicht binnen sechs Monaten davon überzeugt werden können, dass diese Regelungen „objektiv, verhältnismäßig und zwingend erforderlich“ sind, fallen sie.

Dritter Strick: Neue Regulierungsvorhaben müssen bei der Kommission angemeldet werden, die sie auf ihre Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit überprüft und – im gegenteiligen Fall – untersagt. Gemeinden, Länder und nationale Regierungen dürfen die Dienstleistungswirtschaft – immerhin zwei Drittel der Wirtschaft – nicht mehr im Allgemeininteresse gestalten, sondern müssen die Entscheidung an die Kommission abtreten. Ein ungeheurer Machtzuwachs für Brüssel – und ein glatter Bruch des Subsidiaritätsprinzips.

Das Epizentrum der Richtlinie liegt dennoch woanders: Erstmals soll in einem Gemeinschaftsakt umfassend das „Herkunftslandprinzip“ zur Anwendung

kommen. Es besagt, dass Dienstleistungsanbieter nicht mehr die Gesetze des Landes einhalten müssen, in dem sie tätig sind, sondern nur noch diejenigen des Landes ihrer Herkunft. Betroffen sind sämtliche Regelungen über „das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität und den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung“. Der deutsche Bundesrat mokiert, dass damit „kein einheitliches Recht“ mehr in den einzelnen Mitgliedsstaaten gelten würde. Für jedes Unternehmen gälte ein anderes Recht, insgesamt 25 verschiedene. Logische Folge Nummer eins: EU-Konzerne würden sich in einer „Ausfluggschwelle“ in den Ländern mit den geringsten Qualitätsstandards niederlassen und von dort aus EU-weit tätig werden. Nummer zwei: Die nationalen Unternehmen, welche strengere Standards befolgen müssen, würden auf Gleichbehandlung klagen und eine Absenkung der heimischen Standards fordern. Ein Wettlauf nach unten bei Qualitäts-, Umwelt- und Standards aller Art wäre die Folge. Nummer drei: KonsumentInnen hätten bei Fehlleistungen von Firmen kaum noch eine Chance: Wer wendet sich schon im Schadensfall an eine Behörde in Italien, Lettland oder Portugal?

Ausgenommen vom Herkunftslandprinzip sind lediglich ArbeitnehmerInnen – theoretisch. Sie müssen zu den Löhnen und Sozialversicherungsbedingungen des Tätigkeitslandes beschäftigt werden. Doch auch hier obliegt die Kontrolle nicht dem Tätigkeitsland, sondern dem Herkunftsland. Und welches Interesse sollte ein Land haben, seinen exportierenden Firmen im Ausland auf die Finger zu schauen? De facto wird zum Beispiel ein in Österreich tätiges polnisches oder portugiesisches Bauunternehmen geradezu eingeladen, sein Personal zu polnischen oder portugiesischen Löhnen einzusetzen. Lohn- und Sozialdumping wird Tür und Tor geöffnet.

Fazit: Die Lobbies jubilierten. Die Zusammenarbeit mit der Kommission hat wieder einmal 1a geklappt. Der Binnenmarkt reift zu neuer Qualität heran. Eine glückliche Fügung will es, dass der Richtlinienvorschlag mit der EU-Erweiterung zusammenfällt. Mit den „neuen Standards“ im Osten lässt sich der Westen blendend untergraben. Strategie ist eben alles. Der Binnenmarkt selbst geht maßgeblich auf die prominenteste EU-Lobby, den ERT, zurück. Am „European Round Tables of Industrialists“ sitzen die Vorstandsvorsitzenden von 45 der größten EU-Konzerne. Kurz nach seiner Gründung 1983 legte er einen Masterplan für einen „gemeinsamen europäischen Heimat-Markt“ vor. Über den Umweg der Einheitlichen Europäischen Akte wurde 1992 das Wunschkind „Binnenmarkt“ aus der Taufe gehoben. Langsam bekommt das Kindchen Zähne. Und Europa ein Gesicht.

Erschienen im „Falter“ 42/04